

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. Nr. 26, S. 318) und vom 11.12.2020 (GVBl. Nr. 65, S. 915), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar in ihrer Sitzung am 23.02.2023 folgende

Satzung über die Benutzung der Multifunktionshäuser der Stadt Fritzlar

beschlossen:

§ 1 – Zweckbestimmung

Die Stadt Fritzlar betreibt Multifunktionshäuser und Mehrzweckhallen (Multifunktionseinrichtungen) in den Stadtteilen im Sinne des § 19 HGO. Dieser Bereich ist dazu bestimmt, der Bürgerschaft und den Körperschaften Räumlichkeiten für künstlerische, kulturelle, gesellschaftliche oder politische Zwecke grundsätzlich in eigener Bewirtschaftung zur Verfügung zu stellen.

§ 2 – Hausrecht

- (1) Das Hausrecht im Veranstaltungsbereich steht dem Magistrat zu, vertreten durch den Bürgermeister, dieser wiederum vertreten durch den Ortsvorsteher.
- (2) Der Ortsvorsteher kann das Hausrecht einem Dritten übertragen.
- (3) Der Magistrat hat jederzeit das Recht, nach Anhörung des Ortsbeirates Vereine, Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Satzung von der Benutzung oder vom Besuch der Multifunktionseinrichtung zeitweilig auszuschließen.

§ 3 – Vergabe

- (1) Anträge auf Benutzung sind an die/den für den Stadtteil zuständige/n Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher oder dessen Beauftragten (im folgenden Ortsvorsteher genannt) zu richten.
- (2) Die Anträge sollen über die Art und Dauer der Veranstaltung oder der Benutzung Aufschluss geben.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
- (4) Die Vergabe erfolgt durch den Ortsvorsteher in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge auf Benutzung.

- (5) Der Ortsvorsteher teilt Vereinen und Organisationen für regelmäßige Veranstaltungen unter Vorbehalt feststehende Benutzungszeiten zu. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nur, wenn bis 14 Tage vorher kein Widerruf erfolgt.

§ 4 – Benutzungsbedingungen

- (1) Als öffentliches Vermögen sind alle Räume und Einrichtungen der Multifunktionseinrichtungen besonders pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Einrichtungsgegenstände, die nach Benutzung Schäden aufweisen, sind mit dem Gebührenbescheid zum jeweiligen Verkaufspreis zu ersetzen.
- (3) Der Antragsteller, die Benutzer und Besucher sind verpflichtet, Weisungen des für die Multifunktionseinrichtung zuständigen Beauftragten zu befolgen und auch etwaige Auflagen zu erfüllen.
- (4) Bei Ausschank von Getränken ist der Veranstalter an die für die Multifunktionseinrichtung zuständige Vertragsfirma gebunden und hat die Getränke ausschließlich von dieser Firma abzunehmen.
- (5) Die Stadt Fritzlar haftet nicht für das Verschulden ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Ebenso ist die Eigenhaftung dieser Personen für jede Form der Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung der Stadt Fritzlar für ihre Organe beschränkt sich ausschließlich auf Vorsatz und grobes Verschulden. Die Eigenhaftung der Organe ist im entsprechenden Umfang beschränkt. Soweit der Benutzer von Dritten in Anspruch genommen wird, verzichtet dieser auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Fritzlar, ihre Bediensteten, Beauftragten oder Organe.
- (6) Der Benutzer haftet gegenüber der Stadt für Schäden am übernommenen Inventar, den Einrichtungsgegenständen und sonstigen Teilen des Veranstaltungsbereiches auch soweit sie nicht von ihm selbst oder seinen Helfern, sondern von Besuchern der Veranstaltung verursacht worden sind.
- (7) Bei Benutzung der Räumlichkeiten samt Außenanlage erklärt sich der Nutzer mit dem Verbot von abfärbenden Dekorationsmaterialien (Konfettikanonen, Tischfeuerwerk, Luftschlangenspray o.ä.) zum Schutz des Inventars sowie des Bodens und sonstiger baulicher Bestandteile der Multifunktionseinrichtung vor Verfärbung einverstanden. Bei Missachtung des Verbotes haftet der Benutzer für Reinigung und Schäden des Inventars.
- (8) Die Haftung des Benutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während Proben, Vorbereitungs- oder Aufräumarbeiten außerhalb der vereinbarten Nutzungszeit entstehen.
- (9) Der Benutzer stellt die Stadt Fritzlar von Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung stehen.

- (10) Die Stadt Fritzlar haftet gegenüber dem Benutzer, seinen Helfern und seinen Gästen nicht für Schäden, die an deren eingebrachten Vermögen entstehen.
- (11) Der Benutzer hat die im Überlassungsbescheid festgelegten Benutzungs- und Veranstaltungszeiten einzuhalten.
- (12) Der Ortsvorsteher kann bei Verstoß gegen diese Satzung die Nutzungszusage unverzüglich widerrufen. Der Benutzer ist in diesem Fall auf Verlangen des Ortsvorstehers zur sofortigen Räumung und Herausgabe der überlassenen Räume und Flächen verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist der Ortsvorsteher berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchzuführen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Gebühren und anfallenden Nebenkosten verpflichtet.

§ 5 – Reinigung

- (1) Die benutzten Räumlichkeiten - einschließlich benutztes Inventar und Geschirr - sind vom Benutzer beim Rückgabetermin aufgeräumt und gebrauchsfertig gesäubert zu übergeben. Erforderliche Nacharbeiten werden seitens des Ortsvorstehers veranlasst und dem Benutzer im Rahmen der Gebührenordnung in Rechnung gestellt.
- (2) Die Reinigung und Übergabe hat nach Maßgabe des Ortsvorstehers, spätestens jedoch bis 12:00 Uhr des der Nutzung folgenden Tages zu erfolgen. Sollte keine Veranstaltung am Folgetag stattfinden, kann der Ortsvorsteher eine angemessene abweichende Vereinbarung für die Reinigung und Übergabe treffen.

§ 6- Gebühren

Die bei Nutzung anfallende Gebühren sind in der Gebührenordnung für die Benutzung der Multifunktionshäuser der Stadt Fritzlar geregelt.

§ 7 - Besondere Pflichten des Benutzers

- (1) Die Benutzungserlaubnis des Magistrats befreit den Benutzer nicht von seiner Pflicht, die für seine Veranstaltungen notwendigen Genehmigungen einzuholen, z. B. Schankerlaubnis, Anmeldung bei der GEMA usw. Soweit erforderlich, sorgt er auch für den Brandsicherheitsdienst nach § 17 des Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz (HBKG). Um auf die umgebende Wohnbebauung besonders Rücksicht zu nehmen, sind ab 22:00 Uhr Musikdarbietungen auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, sowie unnötige Aufenthalte im Freien zu unterlassen.
- (2) Die Zahlung der Benutzungs- und Nebengebühren befreit den Benutzer nicht von seiner Pflicht, die für die notwendigen Genehmigungen einschl. der GEMA fälligen Gebühren zu zahlen.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen der Stadt Fritzlar vom 1. Januar 2012 außer Kraft.